



Tarif - Information

Urteil führt zur Zahlung der Funktionszulage bei Teilzeitbeschäftigung

Einer Kollegin und GdP-Mitglied wurde die Funktionszulage abgelehnt, da sie das Kriterium des geforderten Zeitanteils aufgrund ihrer Teilzeittätigkeit nicht erfüllen konnte. Diese Regelung benachteiligt jedoch die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, da sie im Gegensatz zu den Vollzeitbeschäftigten von ihrer Gesamtarbeitszeit ausgehend einen weitaus höheren Stundenanteil erreichen müssten, um diese Zulage weiter zu erhalten.

Die Kollegin klagte mit Hilfe der **Gewerkschaft der Polizei** und bekam Recht.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erklärte nun, dass Arbeitnehmer aufgrund dieser Entscheidung die Funktionszulage mit folgenden Kriterien erhalten, die **alternativ** zum 31. Dezember 1983 bereits in einem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern gestanden und dieses Arbeitsverhältnis bis zum heutigen Zeitpunkt ununterbrochen fortbesteht **oder** in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. August 1997 in ein Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern eingestellt und ein Anspruch auf die Funktionszulage einzelvertraglich vereinbart worden ist

und

bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur deshalb keinen Anspruch auf die Funktionszulage hat, weil sie/er nicht mindestens zu 1/3 der Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Arbeitnehmerin/eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers, jedoch mindestens zu 1/3 ihrer regelmäßigen Arbeitszeit im Schreibdienst arbeitet.

Bei einer Antragsstellung bis spätestens 31. Dezember 2014 wird die Funktionszulage rückwirkend ab 1. März 2014 gezahlt. Im Übrigen kann die Zulage im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist nachgezahlt werden.

Die GdP – gut, dass es sie gibt



Karin Peintinger
stellv. Landesvorsitzende

Andreas Grandl
Landesbeauftragter Tarif

